

Stadt Sonneberg

## **Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg (Grünanlagensatzung GAS-SON) vom 22.04.2025**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Sonneberg die Satzung über die Benutzung der Grünanlagen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung
- § 2 Recht auf Benutzung, Haftung
- § 3 Verhalten in Grünanlagen
- § 4 Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung
- § 5 Sondernutzung von Grünanlagen, Ausübung, Wiederherstellung
- § 6 Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche
- § 7 Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung
- § 8 Sondernutzung von Grünanlagen - Gebühren
- § 9 Beseitigungspflicht
- § 10 Platzverweis und Betretungsverbot
- § 11 Entwidmung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Ersatzvornahme
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Stadt Sonneberg.

(2) Diese Satzung gilt für die Grünanlagen der Stadt Sonneberg und deren Benutzung.

(3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Sonneberg unterhaltenen, öffentlichen Grünflächen, insbesondere Grünanlagen, Parks, Kinderspiel- und Bolzplätze, Freizeitanlagen sowie natürlich oder künstlich geschaffene Wasserflächen die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind. (Anlage 1)

Grünanlagen sind Einrichtungen der Stadt Sonneberg zur allgemeinen, unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(4) Zu den Grünanlagen gehören auch:

a) Alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Brunnen, Zäune, Plastiken, Pergolen, Vasen, Beleuchtungseinrichtungen, Kübel, Kästen, Rankgerüste, Zäune, Schilder und dergleichen.

b) Alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen, wie Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte sowie Wege im Anlagenbereich und dergleichen.

c) Bauliche Einrichtungen, wie Poller, Bedürfnisanstalten, Futter- und Trinkstellen, Hundetoiletten.

(5) Die Grünanlagen dienen als Ruhezone der Erholung und Entspannung und zum Teil (z.B. Kinderspielplätze und Bolzplätze, Freizeitanlagen) der aktiven Freizeitgestaltung.

Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der Umweltbelastungen der Stadt. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume stehen daher unter besonderem Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

(6) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Kindergärten sowie Hänge, Böschungen, Gräben, Hecken, Bankette und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

## **§ 2**

### **Recht auf Benutzung, Haftung**

(1) Jede Person hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt Sonneberg für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(3) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen ist Kindern bis 14 Jahren vorbehalten, ausgenommen sind Bolzplätze und Grünspielplätze.

Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Verfügung.

Kindern unter 5 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Personen gestattet.

Die Hinweise zur Benutzung der Spielgeräte sind zu beachten.

(4) Der Aufenthalt von Hunden und anderen mitgebrachten Tieren im unmittelbaren Kinderspiel- und Bolzplatzbereich ist untersagt. Ebenso ist das Rauchen im unmittelbaren Kinderspiel- und Bolzplatzbereich untersagt.

(5) Die Öffnungszeiten für Grünanlagen sind:

01.04. - 30.09. 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr

01.10. - 31.03. 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(6) Die Stadt Sonneberg kann für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.

(7) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(8) Bei Extremwetterereignissen z.B. Sturm oder bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit behält sich die Stadt das Recht vor, die Anlagen komplett zu schließen.

(9) Die Benutzung von Wegen der Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Winterdienstlich nicht betreute Wege bzw. Wegeteile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt Sonneberg kenntlich gemacht werden.

(10) Die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.

### **§ 3**

#### **Verhalten in Grünanlagen**

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die Anlagen, ihre Einrichtungen und Gegenstände nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(3) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Sonneberg oder beauftragten Dritten ist auf Verlangen Folge zu leisten.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

a) das Befahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Stadtbauhofes, sowie von der Stadt beauftragte Dritte, die in ihrem Auftrag dort tätig sind.

b) Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder diese koten zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen.

c) Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

d) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen.

e) das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder das Nächtigen.

f) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

g) Abfälle wegzuwerfen, außer in die dafür vorgesehenen und aufgestellten Abfallbehälter/Mülleimer. Das Ablegen von Hausmüll, Sondermüll, Gewerbemüll, Klärschlamm ist verboten.

h) Bäume, Bauwerke, Geländer zu besteigen und sonstige nicht zum Besteigen bestimmte Einrichtungen entgegen Ihres Zweckes zu benutzen.

i) Sport auszuüben, wie Ballspiele, Rodeln, Schlittschuhlaufen und Skifahren, außer auf den dafür zugelassenen Flächen.

j) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeanlagen.

k) das Betreiben von offenen Feuerstellen und Grillplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.

l) der Gebrauch von Wurf- oder Schleudergeräten sowie Hieb-, Stich- und Schusswaffen.

m) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel auf den Spielplätzen und in den Grünanlagen zum dortigen Genuss zu verbringen (Alkohol- und Drogenverbot).

n) sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern.

o) das Verrichten der Notdurft, außer in den dafür vorgesehenen Bedürfnisanstalten.

p) Wasseranlagen in Grünanlagen außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche zum Baden oder Eislaufen zu nutzen sowie Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper einzubringen und zu benutzen.

q) die Nutzung von Drohnen und anderer ferngesteuerten Flugobjekten.

r) Tiere, wie Fische, Vögel, Kröten usw. zu jagen, zu fangen oder zu füttern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

#### **§ 4**

#### **Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung**

(1) Die Sondernutzung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist die weitere Nutzung (besondere Benutzung) der Grünanlagen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebrauch hinaus, wie z.B. die Nutzung von Grünanlagen für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen.

(2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Sonneberg. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.

(3) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Sonneberg zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.

(4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) In Ausnahmefällen kann die Stadt Sonneberg durch eine Sondernutzungserlaubnis eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.

(6) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Von dieser Regelung ausgenommen, sind Veranstaltungen die durch die Stadt Sonneberg selbst ausgeführt werden.

(8) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(9) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Sonneberg unzulässig.

(10) Die Sondernutzungserlaubnis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(11) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Sonneberg mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

## **§ 5**

### **Sondernutzung von Grünanlagen, Ausübung, Wiederherstellung**

(1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.

(4) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen.

## **§ 6**

### **Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche**

(1) Macht die Stadt Sonneberg von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Sonneberg keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.

(2) Die Stadt Sonneberg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünflächen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Sonneberg keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Sonneberg für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Sonneberg von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Sonneberg erhoben werden.

## **§ 7**

### **Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt Sonneberg kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn:

- a) Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind.
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

(3) Entstehen der Stadt Sonneberg durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt Sonneberg durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünfläche, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8**

### **Sondernutzung von Grünanlagen - Gebühren**

Die Sondernutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.08.2004 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 9 Beseitigungspflicht**

(1) Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Stadt Sonneberg die für die Wiederherstellung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haften die Eltern als gesetzliche Vertreter für die Beseitigung und Kostentragung.

## **§ 10 Platzverweis und Betretungsverbot**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung

a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

b) in den Grünanlagen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in Grünanlagen und Spielplätzen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

c) gegen Anstand und Sitte verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden oder mit einem Betretungsverbot belegt werden.

## **§ 11 Entwidmung**

Auf die Aufrechterhaltung der Kinderspiel- und Bolzplätze sowie der Park- und Grünanlagen als öffentliche Einrichtungen (Anlage 1) besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Grünanlagen entgegen:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 - im unmittelbaren Kinderspiel- und Bolzplatzbereich raucht,
2. § 3 Abs. 4 Buchstabe a - Kraftfahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt,

3. § 3 Abs. 4 Buchstabe b 1. Halbsatz - Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder koten lässt,
4. § 3 Abs. 4 Buchstabe b 2. Halbsatz - auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Tiere, insbesondere Hunde mitbringt oder herumlaufen lässt,
5. § 3 Abs. 4 Buchstabe c - Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, entfernt, beschädigt oder verunreinigt,
6. § 3 Abs. 4 Buchstabe d - Blumen pflückt oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche beschädigt oder verunreinigt,
7. § 3 Abs. 4 Buchstabe e - zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
8. § 3 Abs. 4 Buchstabe f - Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt,
9. § 3 Abs. 4 Buchstabe g - Abfälle wegwirft, sowie Hausmüll, Sondermüll, Gewerbemüll, oder Klärschlamm ablegt,
10. § 3 Abs. 4 Buchstabe h - Bäume, Bauwerke, Geländer besteigt und sonstige nicht zum Besteigen bestimmte Einrichtungen entgegen Ihres Zweckes benutzt,
11. § 3 Abs. 4 Buchstabe i - Sport ausübt, außer in den dafür zugelassenen Flächen, z.B. Ballspiele, Rodeln, Schlittschuhlaufen und Skifahren,
12. § 3 Abs. 4 Buchstabe j - Gegenstände, insbesondere Werbeanlagen unbefugt errichtet, aufstellt oder anbringt,
13. § 3 Abs. 4 Buchstabe k - offene Feuerstellen und Grillplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen betreibt,
14. § 3 Abs. 4 Buchstabe l - Wurf- oder Schleudergeräte sowie Hieb-, Stich- und Schusswaffen gebraucht,
15. § 3 Abs. 4 Buchstabe m - alkoholischer Getränke oder andere berauschende Mittel auf Spielplätze und in Grünanlagen zum dortigen Genuss verbringt (Alkohol- und Drogenverbot),
16. § 3 Abs. 4 Buchstabe n - sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten oder in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Nutzungsbeschränkungen nicht einhält, Wegesperren beseitigt oder verändert,
17. § 3 Abs. 4 Buchstabe o - die Notdurft verrichtet, außer in den dafür vorgesehenen Bedürfnisanstalten,

18. § 3 Abs. 4 Buchstabe p - Wasseranlagen in Grünanlagen außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche zum Baden oder Eislaufen nutzt sowie Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper einbringt und benutzt,
19. § 3 Abs. 4 Buchstabe q - Drohnen und anderer ferngesteuerter Flugobjekte nutzt,
20. § 3 Abs. 4 Buchstabe r - Tiere, wie Fische, Vögel, Kröten usw. jagt, fängt oder füttert, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
21. § 5 Abs. 1 - eine Sondernutzung ausübt, ohne dass eine Erlaubnis dafür erteilt wurde,
22. § 5 Abs. 2 Satz 1 - die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik betreibt,
23. § 5 Abs. 2 Satz 2 - Grünanlagen durch ihre Nutzung beeinträchtigt oder beschädigt, jemanden gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,
24. § 5 Abs. 3 - als Erlaubnisnehmer den Zugang zu versorgungstechnischen Einrichtungen, die in den Grünanlagen eingebaut sind, nicht gewährleistet,
25. § 5 Abs. 4 - den vorangegangenen Zustand der Grünanlage nach einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis nicht unaufgefordert, unverzüglich und fachgerecht wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 S. 4, 5 ThürKO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 234) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten i.S. von Absatz 1 ist die Stadt Sonneberg oder von ihr beauftragte Dritte. Die Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich gemäß § 19 Abs. 1 S. 6 ThürKO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

### **§ 13** **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der festgesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadtverwaltung Sonneberg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 14**  
**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sonneberg über die Benutzung der Grünanlagen (GAS-SON) vom 02.10.2018 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 22.04.2025

  
Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

Bekanntmachung ist im  
"Amtsblatt der Stadt Sonneberg"  
Nr.: .....4 / 2025.....

vom: .....31.5.2025.....  
erfolgt

Sonneberg, .....12.6.2025.....

  
Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister